

9753/AB
= Bundesministerium vom 28.04.2022 zu 10033/J (XXVII. GP) bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.157.919

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10033/J-NR/2022

Wien, am 28. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28.02.2022 unter der **Nr. 10033/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Systematische Postenkorruption** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf zu den bei der Besetzung von vakanten Arbeitsplätzen im Bund geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen Folgendes festgehalten werden:

Vor der Betrauung einer Person mit einer Leitungsfunktion ist der Arbeitsplatz gemäß §§ 2 bis 4 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) öffentlich auszuschreiben. Hierbei bezieht sich § 2 AusG auf die Ausschreibung von Leitungsfunktionen in Zentralstellen, § 3 AusG auf die Ausschreibung von taxativ aufgezählten Leitungsfunktionen in nachgeordneten Dienststellen und § 4 AusG auf die Ausschreibung von sonstigen höherwertigen Arbeitsplätzen (A1/5 oder höher; A2/8) im nachgeordneten Bereich.

Darüber hinaus (somit außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 2 bis 4 AusG) normiert § 20 AusG, dass jede freigewordene oder neu geschaffene Planstelle vor der Besetzung öffentlich in der Jobbörse auszuschreiben ist. Zur Gewinnung bundesinterner Interessentinnen und Interessenten kann abweichend davon eine ressortinterne oder eine bundesinterne Bekanntmachung in der Jobbörse erfolgen. Jene Fälle, in welchen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist, sind in § 25 AusG taxativ aufgezählt.

Die Ausschreibungs- bzw. Bekanntmachungspflicht des § 20 AusG bzw. der §§ 2 bis 4 AusG bezieht sich jedoch ausschließlich auf freie oder neu geschaffene Planstellen, die der Dienstgeber dauernd besetzen möchte. Regelungen über die vorläufige bzw. provisorische Besetzung von Leitungsfunktionen bzw. Arbeitsplätzen enthält das AusG nicht.

Auf die Organisationsänderungen bzw. auf die Änderung der Geschäftseinteilung nimmt das AusG in den §§ 4a Bezug. Gemäß § 4a AusG hat eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 AusG stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert.

Zusammenfassend kommt das im AusG vorgesehene Procedere daher dann zur Anwendung, wenn Planstellen dauernd besetzt werden sollen, weil sie neu geschaffen, frei geworden (etwa aufgrund von Pensionierungen, Austritten, Arbeitsplatzwechsel o.Ä.) oder sich die Tätigkeiten und Aufgaben bestehender Arbeitsplätze/Planstellen – etwa in Folge von Organisationsänderungen bzw. Geschäftseinteilung – in einem so großen Ausmaß geändert haben, dass das AusG eine Ausschreibung zwingend vorsieht. Vorübergehende Betrauungen sind davon deshalb nicht erfasst, da sie etwa ein rasches Reagieren auf kurzfristige Vertretungskonstellationen, befristete Bedarfe oder sonst zeitlich begrenzte Bedarfe ermöglichen sollen.

Zur Frage 1

- *Wie oft und wann wurde die Geschäftseinteilung Ihres Ressorts seit 2013 geändert (Bitte um Übermittlung aller der in diesem Zeitraum in Geltung gestandenen Versionen der Geschäftseinteilung)?*
 - *Wie viele Leitungsfunktionen wurden jeweils durch die Änderung der Geschäftseinteilung vakant (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Abteilung sowie Stabsteile)?*
 - *Wie viele Leitungsfunktionen waren danach neu zu besetzen (Bitte um Auflistung nach Geschäftseinteilung und jeweiliger Ebene Leitungsfunktion: Sektion, Gruppe, Gruppe, Abteilung sowie Stabsteile)?*

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftseinteilung gemäß § 7 Abs. 8 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten mindestens einmal jährlich auszuweisen ist.

Die Neugründung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) erfolgte mit der Kundmachung des BMG 2020 am 28.01.2020 (BGBI. I Nr. 8/2020). Die erste provisorische Geschäftseinteilung der neu gegründeten Zentralleitung des BMAFJ wurde am 04.05.2020 kundgemacht. Provisorisch erging diese Geschäftseinteilung, weil die

Planstellen des BMAFJ erst im Zuge des Beschlusses des Bundesfinanzgesetzes 2020 (BFG; BGBI. I Nr. 46/2020) am 08.06.2020 im Rahmen des Personalplans des Bundes formal zugewiesen wurden.

Mit Kundmachung der Novelle zum BMG 2021 am 31.01.2021 wurde die Sektion Familie und Jugend an das Bundeskanzleramt übertragen. Eine aus diesem Grunde aktualisierte Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Arbeit (BMA; vormals BMAFJ) wurde am 22.02.2021 kundgemacht.

Eine weitere Aktualisierung der Geschäftseinteilung erfolgte am 29.10.2021. Diese zuletzt kundgemachte Geschäftseinteilung ist nach wie vor in Geltung und auf der Homepage des BMA entsprechend den o.a. gesetzlichen Bestimmungen einsehbar.

Ich halte ausdrücklich fest, dass durch die o.a. Geschäftseinteilungen keine Leitungsfunktion im Bereich des BMAFJ bzw. BMA vakant geworden ist. Es haben keine Umorganisationen stattgefunden, durch welche es zur Vakanz von Leitungsfunktionen gekommen wäre. Vakante Leitungsfunktionen haben sich im Bereich des BMAFJ/BMA ausschließlich durch die Neugründung des Ressorts im Jahr 2020 und den dadurch erforderlichen Aufbau eines Präsidiums (Sektion I) des BMAFJ bzw. durch reguläre Ruhestandsversetzungen ergeben.

Zur Frage 2

- *Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden vorläufig
 - mit Personen aus dem Kabinett besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - mit dem Generalsekretär oder Personen aus dem Büro des Generalsekretärs besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - mit Personen aus anderen Ressorts besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?
 - mit Personen, die nach 2017 ins Ressort gekommen sind besetzt (Bitte um chronologische Auflistung)?*

Das Ressort BMAFJ (nunmehr BMA) wurde 2020 neu gegründet. Demnach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMAFJ/BMA nach 2017 ins Ressort gekommen. So wurden im Jahr der Gründung des Ressorts auch alle Leitungsfunktionen im Bereich des neu aufzubauenden Präsidiums des BMAFJ vorläufig bzw. provisorisch mit Personen besetzt, die nach 2017 ins Ressort gekommen sind. Die vorläufige bzw. provisorische Besetzung der Leitungsfunktionen im Bereich des Präsidiums war erforderlich, weil für das neu aufzubauende Präsidium des BMAFJ erst die entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt und die entsprechenden Bewertungsverfahren durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) durchzuführen waren. Diese umfangreichen Vorarbeiten (Beschreibung jedes einzelnen Arbeitsplatzes und Bewertung desselben) haben eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. Erst nach Durchführung der

entsprechenden Arbeitsplatzbewertungsverfahren durch das BMKÖS konnte eine formale Ausschreibung der betreffenden Arbeitsplätze gemäß AusG eingeleitet werden. Da ein Präsidium für das Funktionieren eines Ressorts unerlässlich ist, waren die vakanten Leitungsfunktionen im Bereich des Präsidiums daher zeitnah vorläufig bzw. provisorisch zu besetzen.

Zur Frage 3

- Wie viele und welche Leitungsfunktionen wurden in Ihrem Ressort seit 2013 vergeben (Bitte um chronologische Auflistung mit den jeweiligen Informationen)?
 - Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Leitungsfunktionen beworben?
 - Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?
 - Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit Personen besetzt, die zuvor vorläufig mit dieser Funktion betraut waren?
 - Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit internen Personen besetzt?

Besetzung von Führungsfunktionen gemäß §§ 2 und 3 AusG im BMAFJ/BMA seit 2020	Anzahl Bewerberinnen und Bewerber	Vorangegangene prov. Betrauung
Leitung Sektion I	5	ja
Leitung II/A/5	10	nein
Leitung I/2	3	ja
Leitung I/1	5	ja
Leitung I/5	8	ja
Leitung Arbeitsinspektion OÖ Ost	3	nein
Leitung I/4	3	ja
Leitung I/6	4	ja
Leitung III/A/2	5	nein
Leitung I/7	2	ja
Leitung I/8	3	ja
Leitung I/3	5	nein

Ich ersuche um Verständnis, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in einer öffentlichen Beantwortung personenbezogene Informationen – wie etwa „Bewerberinnen- und Bewerber-Rankings“ – nicht bekanntgegeben werden können. Auf die gesetzlich

vorgesehenen Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 AusG und § 15 Abs. 4 AusG auf der Homepage des BMA wird verwiesen.

Hinsichtlich der angeführten provisorischen Betrauungen im Bereich der Sektion I des BMAFJ bzw. BMA und der speziellen Konstellation aufgrund der Neugründung des Ressorts wird auf die Ausführungen unter Frage 2 hingewiesen.

Zur Frage 4

- *Wie viele und welche Personen waren in den Jahren 2013-2021 gleichzeitig im Kabinett oder dem Generalsekretariat einerseits und einer Leitungsfunktion andererseits zugeteilt (Bitte um chronologische Auflistung pro Kalenderjahr)?*
 - *Welche dieser Leitungsfunktionen waren als Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben?*

Eine Person mit einer bestehenden Leitungsfunktion war im Jahr 2020 vorübergehend im Kabinett tätig.

Eine Person war im Jahr 2021 vorübergehend im Kabinett tätig und gleichzeitig mit einer Linienfunktion betraut. Die gegenständliche Mischverwendung wurde beim BMKÖS beantragt und vom BMKÖS entsprechend genehmigt.

Die Ausschreibungen des BMA enthalten standardmäßig den Hinweis, dass eine Teilzeitbeschäftigung keinen Hinderungsgrund für die Betrauung darstellt. Dies soll Benachteiligungen von Teilzeitkräften hintanhalten und insbesondere Frauen zur Bewerbung für Führungsfunktionen ermutigen.

Eine Person war von Jänner 2020 bis Jänner 2021 im BMAFJ mit der Funktion Generalsekretärin bzw. Generalsekretär betraut und hatte gleichzeitig eine Führungsfunktion in der Linienorganisation inne.

Eine Ausschreibung ist für die Funktion der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs nicht vorgesehen. Die Führungsfunktion in der Linienorganisation hatte die Person bereits vor Gründung des BMAFJ inne.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise Gruppenleitungen regelmäßig mit einer Abteilungsleitung verknüpft sind. Die Innehabung von zwei Führungsfunktionen ist demnach nicht neu in den Zentralleitungen des Bundes und auch entsprechend gesetzlich geregelt.

Zur Frage 5

- *Sind aktuell Personen gleichzeitig im Kabinett und einer anderen Position in Ihrem Ressort zugeteilt?*
 - *Wenn ja, welche Personen auf welchen Positionen?*
 - *Wenn ja, waren diese Funktionen als Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben?*

Die Kabinettschefin des BMA ist aktuell auch mit der Funktion der Generalsekretärin des BMA betraut. Eine Ausschreibung ist weder für die Funktion der Kabinettschefin bzw. des Kabinettschefs noch für die Funktion der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs vorgesehen.

Zur Frage 6

- *Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres aktuellen Kabinetts bekamen bereits eine Stelle in Ihrem oder einem anderen Ressort durch wen wann zugesagt?*
 - *Wo und über welchen Zeitraum wurden die jeweiligen Stellen ausgeschrieben?*
 - *Wie und von wem wurden die Bewerbungsvoraussetzungen und das Wording der jeweiligen Ausschreibungen ermittelt?*
 - *Wie viele Personen haben sich für die ausgeschriebenen Positionen beworben?*
 - *Wurden externe Personalisten in die jeweiligen Besetzungsprozesse eingebunden?*
 - *Wenn ja: Welche waren das und wie wurden sie ausgewählt?*
 - *Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren (Bitte um Übermittlung der Bewerber-Rankings)?*

Die Besetzung von Arbeitsplätzen im BMA erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Leitungsfunktionen werden gemäß den Bestimmungen des AusG öffentlich ausgeschrieben. Der Personalauswahlprozess für Führungsfunktionen erfolgt ebenfalls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des AusG.

Ergänzend sei festgehalten, dass ich bei der Besetzung von Führungsfunktionen in meinem Ressortbereich jeweils dem Gutachten und den Empfehlungen der gemäß AusG zuständigen Begutachtungskommission gefolgt bin.

Zur Frage 7

- *Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres aktuellen Kabinetts sind auf Planstellen anderer Ministerien und wurden von diesen Ihrem Ministerium zugeteilt?*
 - *Seit wann bestehen diese Zuteilungen jeweils?*

- *Gab es Fälle, in denen Mitarbeiter_innen des Kabinetts auf eine Planstelle eines anderen Ministeriums übertragen wurden und sogleich wieder zur Tätigkeit im Kabinett Ihres Ministeriums zugeteilt wurden?*
 - *Wenn ja, wann wurde dies vollzogen und welche Ministerien waren involviert?*

Eine Person in meinem Kabinett ist seit 01.03.2021 aus einem anderen Ressort dienstzugeteilt.

Keine Person in meinem Kabinett wurde auf eine Planstelle eines anderen Ministeriums übertragen und wieder zur Tätigkeit im Kabinett zugeteilt.

Zu den Fragen 8 und 9

- *In wie vielen Fällen wurden Mitarbeiter_innen nach einer Geschäftseinteilungsänderung aus Leitungsfunktionen entfernt, aber erhielten Ergänzungszulagen gem. 75 VBG bzw. fielen in die "Fallschirmregel" gem. § 12b Abs. 5 GehG (Bitte um Auflistung der Fälle pro Kalenderjahr)?*
- *Was waren die Gesamtausgaben für Ergänzungszulagen gem. § 75 VBG und § 12b GehG in den Kalenderjahren 2013-2022 (Bitte um Auflistung der Ausgaben pro Kalenderjahr)?*

Die Vakanz der zur Frage 3 aufgelisteten Leitungsfunktionen im BMA hat sich entweder durch erfolgte Ruhestandsversetzungen oder im Zuge des Neuaufbaus des Präsidiums im Rahmen der Neugründung des Ressorts im Jahr 2020 ergeben.

Es kann für das BMAFJ bzw. BMA (seit Gründung des Ressorts im Jahr 2020) ausgeschlossen werden, dass eine vorgenommene Organisationsänderung zur Vakanz einer Leitungsfunktion und einer damit in Zusammenhang stehenden Auszahlung von Ergänzungszulagen geführt hat.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

